



DEUTSCHE STIFTUNG  
DENKMALSCHUTZ

---



Förderrichtlinien





## *Liebe Denkmalbewahrer,*

jeder, der ein Denkmal besitzt, sich darum kümmert, es in seine Obhut nimmt und sich für seine Erhaltung einsetzt, verdient unsere Hochachtung. Die Deutsche Stiftung Denkmalschutz ist eine private, unabhängige Kulturstiftung. Eines unserer Ziele ist die Erhaltung, die Rettung und Bewahrung unserer Kulturdenkmale und zwar aller Gattungen in ganz Deutschland. Denkmale prägen unser Land und unser Selbstverständnis. Nur wenn wir den Wert dieser Kulturdenkmale sichtbar machen, dürfen wir auf die Hilfe vieler engagierter Förderer hoffen. Deshalb ist unser zweites Ziel, möglichst viele Menschen, generationenübergreifend über dieses wichtige Thema zu informieren und zur Mithilfe zu bewegen. Und was wirkt da besser als das gelungene Beispiel in der Nachbarschaft.

Möglich wird die Arbeit der Deutschen Stiftung Denkmalschutz durch das große bürgerschaftliche Engagement, von dem die Stiftung getragen wird, denn sie finanziert ihre Arbeit vor allem aus privaten Zuwendungen wie Spenden, Zustiftungen und Erbschaften sowie Lotteriererträgen. Nur so können wir Ihnen als Denkmalverantwortlichem einen finanziellen Zuschuss für Ihr Denkmal gewähren und Ihnen mit Rat und Tat zur Seite stehen. Welche Voraussetzungen dafür erfüllt werden müssen, lesen Sie im Folgenden.

---

# Förderrichtlinien

für die Bewilligung finanzieller Fördermittel zur Erhaltung von Kulturdenkmälern

## Grundsätze der Förderung

Die Deutsche Stiftung Denkmalschutz will dort helfen, wo der Bestand eines unter Denkmalschutz stehenden Kulturdenkmals in Deutschland ohne Sonderhilfe gefährdet ist.

Diese Hilfe kann die Deutsche Stiftung Denkmalschutz nur dank zahlreicher Spender, Stifter und Mitteln der Lotterie GlücksSpirale leisten. Die Deutsche Stiftung Denkmalschutz ist ihren Förderern gegenüber verpflichtet, Fördermittel mit der größtmöglichen Gewissenhaftigkeit zu vergeben und zu verwalten. Sie wird deshalb Vergabe und Abrechnung mit äußerster Sorgfalt behandeln.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Fördermittel der Deutschen Stiftung Denkmalschutz sollen in der Hauptsache überall dort eingesetzt werden, wo Eigentümer oder Verfügungsberechtigter Unterstützung benötigen, um den auf sie entfallenden Eigenanteil zu tragen.

Grundsätzlich sollen die Mittel der Deutschen Stiftung Denkmalschutz nicht dazu dienen, die öffentliche Hand, insbesondere Bund und Länder, in ihrer Verpflichtung zum Denkmalschutz zu entlasten. Dies schließt Überbrückungsmaßnahmen nicht aus, wenn Verwaltungs-

vorschriften der öffentlichen Hand schnelles und wirksames Handeln nicht ermöglichen.

Der Fördernehmer/Eigentümer ist verpflichtet, alle ihm zugänglichen Finanzierungsquellen auszuschöpfen. Die Werbung für kommerzielle Zwecke am Denkmal schließt eine Förderung aus. Die Nennung von Sponsoren hingegen ist förderunschädlich.

### **Für die Vergabe der Stiftungsmittel zur Denkmalerhaltung gelten die folgenden Förderrichtlinien.**

Diese basieren auf den satzungsgemäßen Aufgaben der Stiftung, ihrer Förderpolitik und ihrem Qualitätsanspruch und dienen auch der unabhängigen Kontrollmöglichkeit und Transparenz der zugrundeliegenden Auswahlkriterien.

## **1. Kreis der Begünstigten**

Mit Stiftungsmitteln werden eingetragene Kulturdenkmale gefördert, die sich im Besitz von Privatpersonen, privaten gemeinnützigen Einrichtungen, Religionsgemeinschaften und Kommunen oder Landkreisen befinden.

Antragsberechtigte und zugleich Fördernehmer sind Eigentümer oder Verfügungsberechtigte (Pächter, Erbbauberechtigte), gemeinnützige Trägervereine oder Stiftungen sowie in besonderen Fällen für Einzelleistungen auch Fachleute. Ein Antrag kann von Nicht-Eigentümern gestellt werden, wenn der Eigentümer sein Einverständnis schriftlich erklärt.

Die Deutsche Stiftung Denkmalschutz kann Fachleute direkt beauftragen und ihre Vergütung vornehmen.

---

## 2. Objekte der Förderung

Fördermittel können für alle Arten von formal unter Denkmalschutz stehenden Kulturdenkmalen in Deutschland gewährt werden. Das sind insbesondere Baudenkmale, deren Ausstattung, technische Denkmale, historische Park- und Gartenanlagen, Friedhöfe, archäologische Denkmale sowie Kleindenkmale.

## 3. Förderfähige Maßnahmen

Förderfähige Maßnahmen sind in erster Linie alle Arbeiten zur dauerhaften Erhaltung von Kulturdenkmalen in ihrer denkmalwerten Originalsubstanz. Erhaltung und Reparatur ist der Vorrang vor Austausch und Erneuerung einzuräumen. Hierbei setzen wir auf bewährte und historische Baustoffe und Techniken. Der sorgsame und nachhaltige Umgang mit Ressourcen und Emissionen wird vorausgesetzt (s. dazu auch unsere Broschüre „11 Schritte zu einer nachhaltigen Denkmalpflege“ und [www.denkmalschutz.de/nachhaltigkeit](http://www.denkmalschutz.de/nachhaltigkeit)).

Förderfähig sind außer den Baukosten in Ausnahmefällen auch Arbeiten zur Erforschung des Denkmals, restauratorische und konstruktive Voruntersuchungen, die zeichnerische und fotografische Dokumentation, die Bergung und Sicherung wichtiger Artefakte sowie Planungskosten. Die Deutsche Stiftung Denkmalschutz kann auch Wettbewerbe finanziell unterstützen, wenn sie zur Erhaltung eines Kulturdenkmals sinnvoll sind.

Die Kosten für Neubauteile sind nur in Ausnahmefällen förderfähig und unter der Voraussetzung, dass diese zur Erhaltung und denkmalgerechten Nutzung eines Baudenkmals zwingend erforderlich sind. Dazu können unter bestimmten Umständen auch Aufwendungen



---

für die Wiederherstellung von in Teilen verlorenen Kulturdenkmalen gehören. Nachbauten zerstörter Denkmale fördert die Stiftung nicht.

## **4. Art und Umfang der Förderung**

Die Deutsche Stiftung Denkmalschutz fördert die Erhaltung von Kulturdenkmalen grundsätzlich durch die Gewährung von Zuschüssen.

Die Förderung erfolgt nach freiem Ermessen der Stiftung und ihren finanziellen Möglichkeiten. Die Förderung richtet sich nach der kunst- und kulturhistorischen Bedeutung, der Dringlichkeit, dem Umfang des Substanzerhalts und dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung des Kulturdenkmals. Mit Vertragsschluss stehen dem Fördernehmer zwölf Monate zur Verfügung, um die geförderte Maßnahme durchzuführen, und ein weiterer Monat zur Abrechnung.

Die Deutsche Stiftung Denkmalschutz ist eine private gemeinnützige Stiftung. Die Fördergelder dienen der Stärkung Ihres Eigenanteils und können bei Bedarf gegenüber Dritten als Eigenmittel ausgewiesen werden. Dies ist mit den Fördergebern abzustimmen.

## **5. Antragsverfahren**

Fördervoraussetzung ist das Stellen eines formalen Antrags auf finanzielle Förderung an die Deutsche Stiftung Denkmalschutz. Um eine Förderung für das Folgejahr zu beantragen, muss der Antrag bis zum 31.8. bei der Deutschen Stiftung Denkmalschutz eintreffen. Der Antrag ist elektronisch an folgende E-Mail-Adresse zu richten:

foerderantrag@denkmalschutz.de.

Er darf eine Größe von 25 MB nicht übersteigen.



Die Deutsche Stiftung Denkmalschutz fördert sowohl Gesamtinstandsetzungen als auch in sich abgeschlossene einzelne Bauabschnitte, die der Denkmalerhaltung dienen.

Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen als einzelne PDF-Dateien aufgegliedert einzureichen:

1. Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege:  
Sie enthält Angaben zum Denkmalwert, zum Nutzungskonzept und zu den beabsichtigten Maßnahmen im beantragten Förderjahr
2. die denkmalrechtliche Genehmigung
3. Kostenaufstellung:
  - der geplanten Maßnahme im beantragten Förderjahr
  - genaue Beschreibung der denkmalpflegerischen Maßnahmen durch den ArchitektenBeides nach Bauteilen und Gewerken gegliedert
4. Finanzierungsplan: auf die Kosten abgestimmt für das beantragte Förderjahr (Wer beteiligt sich in welcher Höhe an der Finanzierung der geplanten Maßnahme?)
5. eine Auswahl an Fotos (als JPG-Dateien):
  - vom Objekt (Außen- und Innenaufnahmen), die dessen Qualität dokumentieren und
  - Fotos der Schäden, die die Dringlichkeit deutlich machen. Bitte beachten Sie dabei: Sofern nicht anders angegeben, dürfen wir die Fotos für Veröffentlichungen unter Angabe eines Fotonachweises nutzen, sobald der Förderantrag bewilligt wurde. Bitte geben Sie an, wie der Fotonachweis lauten muss, z. B. Name des Fotografen oder der Organisation, welche die Rechte an dem Foto hat.

6. Planunterlagen: Lageplan (bei großen Anlagen) und Nutzungskonzept (bei Nutzungsänderung), möglichst in DIN A4-Format
7. Aufstellung vorhergehender Arbeiten: eine kurze Aufstellung der Arbeiten, die in den letzten Jahren bereits am Objekt durchgeführt wurden. Dazu gehören auch die dauerhaft ausgeführten Pflege- und Wartungsarbeiten.
8. Baugeschichte: baugeschichtliche und kunsthistorische Informationen zum Objekt

Fördervoraussetzung ist, dass für das geplante Vorhaben die erforderlichen baurechtlichen und denkmalrechtlichen Genehmigungen vorliegen.

### Gut zu wissen:

**Die Antragsfrist endet am 31. August für das Folgejahr. Die Entscheidung über die Anträge erfolgt im 1. Jahresquartal.**

Bitte nehmen Sie vor Antragsstellung telefonische Rücksprache mit der Abteilung Denkmalförderung. Dort erhalten Sie auch das Antragsformular. Ihren persönlichen Ansprechpartner finden Sie unter

**[www.denkmalschutz.de/ansprechpartner-denkmalforderung](http://www.denkmalschutz.de/ansprechpartner-denkmalforderung)**

Antworten auf häufig gestellte Fragen von Antragsstellern gibt es unter

**[www.denkmalschutz.de/faq-foerderung](http://www.denkmalschutz.de/faq-foerderung)**

Förderanträge senden Sie bitte per E-Mail an **[foerderantrag@denkmalschutz.de](mailto:foerderantrag@denkmalschutz.de)**

Informationen zum Thema Nachhaltigkeit finden Sie unter

**[www.denkmalschutz.de/nachhaltigkeit](http://www.denkmalschutz.de/nachhaltigkeit)**



*Bei einer Förderung durch die Deutsche Stiftung Denkmalschutz hat der Fördernehmer 13 Monate Zeit die geförderte Maßnahme durchzuführen und abzurechnen.*

---

## 6. Entscheidung über den Antrag

Die Geschäftsstelle legt die eingegangenen Anträge ihrer Wissenschaftlichen Kommission, einem unabhängigen Fachgremium der Deutschen Stiftung Denkmalschutz, zur Beratung vor. Auf der Grundlage des Votums der Wissenschaftlichen Kommission und der bereitstehenden Mittel entscheidet die Deutsche Stiftung Denkmalschutz im 1. Jahresquartal über die Anträge.

Fällt die Entscheidung positiv aus, schließt die Deutsche Stiftung Denkmalschutz mit dem Antragsteller einen Fördervertrag mit dreizehnmonatiger Laufzeit. Mit der Unterzeichnung des Vertrags erkennt der Antragsteller die vorliegenden Förderrichtlinien als verbindlich an.

## 7. Grundsätze des Fördervertrags

Die Förderung erfolgt maßnahmenbezogen, nur in Ausnahmefällen anteilig an der Gesamtmaßnahme.

Der mit dem Fördernehmer/Eigentümer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses abgestimmte Maßnahmen-, Kosten- und Finanzierungsplan sowie das Nutzungskonzept sind Grundlage des Fördervertrags. Abweichungen hiervon sind der Deutschen Stiftung Denkmalschutz unverzüglich mitzuteilen und nur in dem Fall förderunschädlich, wenn die Stiftung vorher schriftlich zugestimmt hat.

Sollte mit den beantragten Arbeiten vor erfolgtem Vertragsabschluss begonnen werden, ist dafür formlos die schriftliche Genehmigung auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn bei der Stiftung einzuholen.

Alle Projektphasen der Baumaßnahmen müssen mit den zuständigen Denkmalbehörden abgestimmt sein.

Für baudenkmalpflegerische Maßnahmen erwartet die Stiftung die Beauftragung eines in der Denkmalpflege erfahrenen Architekten, der die Planung, Ausführung und Abrechnung der Gesamtmaßnahme leitet und vor Ort überwacht.

Um eine wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel zu garantieren und als Nachweis angemessener Preise, sollten die Leistungen der einzelnen Gewerke vom Architekten in geeigneten Verteilern ausgeschrieben oder mindestens zwei Angebote zum Vergleich eingeholt werden. Abrechnungen auf Stundenlohnbasis werden nur in Ausnahmefällen anerkannt. Sollten Kostenvoranschläge auf Stundenlohnbasis aufbauen, so sind diese von der Stiftung vor Ausführungsbeginn schriftlich als förderfähig zu bestätigen.

Grundsätzlich sollen alle Bauleistungen durch Fachfirmen ausgeführt werden.

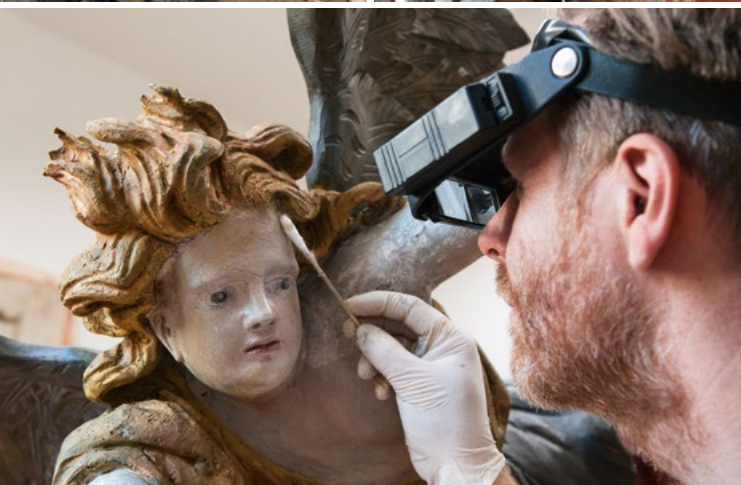
Wenn Teilleistungen in Eigenleistung ausgeführt werden, deren Förderakzeptanz vorher geklärt und von der Deutschen Stiftung Denkmalschutz genehmigt werden muss, gelten die im „Merkblatt Eigenleistungen“ ausgeführten Regelungen.

### Gut zu wissen:

Das Merkblatt Eigenleistungen können Sie herunterladen unter:

**[www.denkmalschutz.de/eigenleistungen](http://www.denkmalschutz.de/eigenleistungen)**

Die Deutsche Stiftung Denkmalschutz behält sich im Einzelfall vor, den Förderbetrag auf Kosten des Fördernehmers/Eigentümers durch eine Grundschuld im Grundbuch absichern zu lassen. Der Eigentümer verpflichtet sich, auf Verlangen der Stiftung die grundbuchrechtlich erforderlichen Erklärungen in



der vorgeschriebenen Form zugunsten der Deutschen Stiftung Denkmalschutz abzugeben.

Die Deutsche Stiftung Denkmalschutz erwartet, dass nach Fertigstellung der geförderten Maßnahme eine kontinuierliche Bauunterhaltung durch jährliche Wartungsarbeiten (z. B. Haustechnik, Dachrinnen, Malerarbeiten) und ggf. restauratorische Kontrollgänge gewährleistet ist. Ein Pflege- und Wartungskonzept ist aufzustellen. Die Stiftung behält sich vor, die Pflege des geförderten Objekts nach einiger Zeit zu überprüfen und in Fällen von deutlicher Vernachlässigung den Förderbetrag innerhalb einer Frist von 15 Jahren zurückzufordern.

In den folgenden 15 Jahren nach Vertragsabschluss ist der Fördernehmer/Eigentümer verpflichtet, die Deutsche Stiftung Denkmalschutz unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn im Hinblick auf das geförderte Objekt folgende Absichten bestehen:

1. Veräußerung
2. eine grundlegende bauliche Veränderung
3. der teilweise oder vollständige Abbruch
4. Nutzungsänderung

Nach Umsetzung einer der vorgenannten Absichten ist die Deutsche Stiftung Denkmalschutz berechtigt, den Förderbetrag in ein verzinliches Darlehen umzuwandeln oder vom Vertrag zurückzutreten, was mit der Rückzahlung der Fördermittel einhergehen kann.

## **8. Auszahlung der Fördermittel und Verwendungsnachweis**

Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt innerhalb der Vertragslaufzeit entweder nach Abschluss der Jahresmaßnahme oder in Abschlagszahlungen parallel

---

zum Baufortschritt und im Einklang mit der Gesamtfinanzierung.

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt in der Regel auf Basis der Einreichung von Rechnungskopien, die die geförderten Leistungen belegen. In Ausnahmefällen kann die Auszahlung auch auf Fälligkeiten hin erfolgen. Rechnungskopien müssen hierzu nachgereicht werden. Die Rechnungskopien sind grundsätzlich von dem das Projekt betreuenden Architekten fachtechnisch und rechnerisch zu prüfen. Auf den eingereichten Rechnungen muss die fachtechnische und rechnerische Richtigkeit durch den Architekten bestätigt sein. Ist kein Architekt beauftragt, muss die denkmalgerechte Ausführung der Maßnahmen durch die Untere Denkmalschutzbehörde oder den Gebietsreferenten des zuständigen Landesamtes für Denkmalpflege erfolgen. Alle Unterlagen sind dem zuständigen Mitarbeiter der Stiftung als PDF-Dokumente per E-Mail einzureichen. Seitens des Fördernehmers/Eigentümers ist die Abstimmung mit den Behörden im Vorwege der Arbeiten vorzunehmen.

Originalrechnungen sind zehn Jahre lang zu Prüfzwecken aufzubewahren.

Der Fördernehmer/Eigentümer verpflichtet sich, für die gewährte Förderung einen ausführlichen Verwendungsnachweis zu erbringen. Alle hierzu notwendigen Formblätter werden seitens der Stiftung per E-Mail nach Abruf der Fördermittel zugesendet.

Sie beinhalten:

1. einen dreiseitigen Formularsatz
2. einen Vordruck für die abschließende Stellungnahme/fachliche Bewertung der Denkmalbehörde
3. ein Muster für die benötigte Rechnungsaufstellung der Gesamtausgaben



4. Ebenfalls einzureichen ist: ein kurzer aktueller Sachbericht des erreichten denkmalpflegerischen Ziels mit Fotodokumentation des Vor- und abschließenden Zustands

Die Prüfung des Verwendungsnachweises soll unter der Vorlage der geprüften Originalrechnungen (bzw. beglaubigter Kopien) durch eine öffentlich-rechtliche Prüfungsinstanz erfolgen (z. B. zuständiges Bau-/Rechnungsprüfungsamt bei Stadt oder Kreis oder kirchliche Rentamt). Abweichungen vom Verfahren bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Stiftung.

Die Stiftung behält sich vor, bis zu 20% des Förderbetrags bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises einzubehalten.

Der Verwendungsnachweis ist so zu führen, dass der Fördernehmer/Eigentümer nicht nur die Verwendung der Fördermittel der Deutschen Stiftung Denkmalschutz nachweist, sondern die Kosten und Finanzierung der gesamten jährlichen Bau-/Restaurierungsleistung, die dem Fördervertrag zu Grunde liegt. Der Verwendungsnachweis muss sich für eine Prüfung durch die Landesrechnungshöfe eignen.

Die Deutsche Stiftung Denkmalschutz behält sich eigene Überprüfungen entweder durch einen ihrer Mitarbeiter oder durch eine Institution bzw. einen Fachmann ihrer Wahl vor.

Sind Mittel der Lotterie GlücksSpirale in den gewährten Fördermitteln enthalten, so bleibt dem Finanzministerium des Landes die Prüfung des Verwendungsnachweises sowie dem Landesrechnungshof die Prüfung der bestimmungsgemäßen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel vorbehalten.

---

## 9. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichungsrechte

Nur durch Bekanntmachen der Stiftungsarbeit können die nötigen Mittel für die Erhaltung von Denkmälern eingenommen werden. Daher verpflichtet sich der Fördernehmer/Eigentümer, auf das Wirken der Deutschen Stiftung Denkmalschutz hinzuweisen und ihr kostenfreie Rechte für Präsentation, Publikation und Darstellung des geförderten Denkmals einzuräumen:

1. während der Arbeiten am Denkmal durch das Anbringen eines Bauschildes mit dem Logo der Deutschen Stiftung Denkmalschutz und eines von der örtlichen Behörde genehmigten Gerüstbanners, das von der Stiftung zur Verfügung gestellt wird. Die Freigabe in Bezug auf die korrekte Logo-Darstellung erfolgt durch die Stiftung.
2. nach Abschluss der von der Stiftung geförderten Arbeiten durch die außen sichtbare Montage einer Bronzetafel im Backsteinformat (17,5 x 10,5 cm) am Denkmal
3. durch die Unterstützung der Pressearbeit der Deutschen Stiftung Denkmalschutz bei Presseterminen vor Ort (z. B. aus Anlass der Vertragsübergabe oder Anbringung der Bronzetafel)
4. durch die konsequente öffentlichkeitswirksame Nennung der gewährten Förderung:
  - Platzierung des Stiftungs-Logos „Gefördert durch die Deutsche Stiftung Denkmalschutz“ auf der jeweiligen Website (falls vorhanden) inkl. Verlinkung auf die Website der Stiftung ([www.denkmalschutz.de](http://www.denkmalschutz.de)) und auf allen weiteren Medien, die auf die Bau-/Restaurierungsleistung eingehen, die dem Fördervertrag zu Grunde liegt. Die Freigabe der Logo-Darstellung erfolgt durch die Stiftung.



*Gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit durch pressewirksame Fördervertragsübergabe, Stiftungsbanner am Denkmal, Bronzetafel, die dauerhaft das Engagement der Stiftung dokumentiert*

- Nennung der Deutschen Stiftung Denkmalschutz und ihrer Leistung im Rahmen aller Pressemeldungen und Öffentlichkeitsarbeit, die im Zusammenhang mit den geförderten Maßnahmen stehen
- bei Auszeichnungen und Ehrungen für die Erhaltung des Denkmals

### Gut zu wissen:

Das Logo „Gefördert durch die Deutsche Stiftung Denkmalschutz“ finden Sie hier:

**[www.denkmalschutz.de/logo](http://www.denkmalschutz.de/logo)**

- 
5. durch die Auslage und Präsentation von Informationsmaterial der Stiftung am geförderten Denkmal über die Dauer der Förderung hinaus
  6. durch Gewährung des Zugangs zum geförderten Denkmal für Fotoaufnahmen durch die Stiftung
  7. durch Gewährung von kosten- und lizenzfreiem Foto- und Bildmaterial zur Veröffentlichung in allen Medien der Stiftung inkl. Pressearbeit. Bitte senden Sie auch rechtfreie Fotos des Baufortschritts während der Sanierungsmaßnahmen in digitaler Form zur Veröffentlichung zu.

Darüber hinaus erklärt sich der Fördernehmer/Eigentümer bereit:

1. zur Benachrichtigung der Deutschen Stiftung Denkmalschutz über größere (publikumswirksame) Veranstaltungen, so dass die Stiftung die Möglichkeit erhält, einen Infostand einzurichten und zu betreuen
2. zur Teilnahme am Tag des offenen Denkmals®, den die Stiftung bundesweit koordiniert ([www.tag-des-offenen-denkmals.de](http://www.tag-des-offenen-denkmals.de))
3. kostenfreies Zugangsrecht zu gewähren, um Gruppen von Förderern unter Leitung der Stiftung einen Einblick in die Förderarbeit zu geben.

Sind Eigentümer und Fördernehmer nicht identisch oder sollte der Fördernehmer nicht mehr zur Verfügung stehen, so gehen die Pflichten aus dem Fördervertrag an den Eigentümer über.

Ihren persönlichen Ansprechpartner aus der Abteilung Denkmalförderung finden Sie unter:  
**[www.denkmalschutz.de/ansprechpartner-denkmalforderung](http://www.denkmalschutz.de/ansprechpartner-denkmalforderung)**

**Wir freuen uns auf Ihren Förderantrag!**  
Ihre Deutsche Stiftung Denkmalschutz



*Zweckgebundene Spenden für das eigene Projekt können nicht steuermindernd abgesetzt werden.*

## 10. Zweckgebundene Spenden und Steuerfragen

Wir müssen Fördernehmer/Denkmaleigentümer darauf hinweisen, dass sie selbst oder ihnen verwandtschaftlich nahestehende Personen leider keine zweckgebundenen Spenden für ihr Projekt bereitstellen dürfen, die zugleich auf Grundlage einer Zuwendungsbestätigung steuermindernd abgesetzt werden. Hier fehlt der zur Steuerminderung erforderliche Aspekt der „Selbstlosigkeit der Zuwendung“. Bitte nehmen Sie hierzu im Zweifelsfall Kontakt mit uns auf, damit wir den Sachverhalt gemeinsam klären können.

Ihr Kontakt: [foerderer@denkmalschutz.de](mailto:foerderer@denkmalschutz.de)

**Herausgeber:** Deutsche Stiftung Denkmalschutz, Bonn (Stand: März 2025)  
Schlegelstraße 1 • 53113 Bonn • [www.denkmalschutz.de](http://www.denkmalschutz.de)

**Fotos:** Mehrere Fotos auf einer Seite sind mit Seitenzahl + Buchstabe angegeben.

*Die Sortierung erfolgt von links nach rechts und oben nach unten.*

Manfred Benhof (S. 7e); Roswitha Chéret (S. 19c); Dieter Hüge sive Huwe, Westfälische Nachrichten (S. 19a); JoachimKohler-HB / Wikimedia Commons / CC BY-SA 4.0 (S. 7b); Harry Linge, Deutsche Stiftung Denkmalschutz (Titel); Marie-Luise Preiss, Deutsche Stiftung Denkmalschutz (S. 7a; 11; 14a, b, d); Roland Rossner, Deutsche Stiftung Denkmalschutz (S. 2/3; 7c, d, f, g, h; 14 c, 19b; 21; 23)

Zur besseren Lesbarkeit und aus Gründen der Barrierefreiheit verwenden wir personenbezogene Bezeichnungen grundsätzlich in der im Deutschen üblichen männlichen Form. In dieser Ansprache verstehen wir alle Geschlechteridentitäten einbezogen, wir betonen ausdrücklich, dass dies nicht als Ausdruck einer Geschlechter- bzw. Identitätsdiskriminierung oder als Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zu verstehen ist.

# Ablauf der Denkmalförderung

ANTRAGSSTELLUNG / ANTRAGSPHASE

1. **Beratungsgespräch**  
mit dem potenziellen Antragsteller
2. Formale **Antragsstellung**  
(Antragsfrist endet am 31.8. für das Folgejahr)
3. **Prüfung** der Antragsunterlagen,  
ggfs. Besichtigung der Projekte vor Ort
4. **Abstimmung** mit Finanz- und  
Kooperationspartnern
5. **Bewertung der Anträge**  
gemäß den Förderrichtlinien
6. **Wissenschaftliche Kommission**  
berät die Förderanträge und gibt  
Empfehlungen an den Vorstand
7. **Vorstand entscheidet** über Förderprogramm,  
Benachrichtigung im 1. Jahresquartal
8. **Aktualisierung** der Unterlagen bei Baureife

BETREUUNG DURCH PROJEKTREFERENT

DURCHFÜHRUNG

9. **Maßnahmengebundener Fördervertrag**  
wird geschlossen (Laufzeit: 13 Monate),  
Grundlagen s. Förderrichtlinien
10. **Umsetzung** der bewilligten Maßnahme unter  
Begleitung der Fachbehörden für Denkmalpflege  
und der Deutschen Stiftung Denkmalschutz
11. **Qualitätskontrolle** durch den Architekten der  
Stiftung vor Ort: Begutachtung der ausgeführten  
Baumaßnahme und des Zeit- und Kostenplans
12. **Auszahlung** der Fördergelder für die Maßnahme  
entsprechend des Arbeitsfortschritts

BETREUUNG DURCH PROJEKTARCHITEKT

ABSCHLUSS

13. **Vorlage eines Verwendungsnachweises**  
nach Abschluss der Gesamtmaßnahme  
durch den Fördernehmer
14. **Beendigung** der Fördermaßnahme
15. Auszeichnung des Projekts durch Anbringung  
der **Bronzetafel**



## *Liebe Denkmalsbewahrer,*

vielleicht sind Sie schon bald Empfänger unserer Hilfe. Wir würden uns freuen, wenn es Ihnen später vielleicht auch einmal möglich ist, unsere Stiftung durch Spenden zu unterstützen, die wir dann wiederum in andere bedürftige Denkmale investieren können.

Wir bauen auf Kultur – machen Sie mit!

### **Spendenkonto**

Deutsche Stiftung Denkmalschutz  
IBAN: DE71 500 400 500 400 500 400  
BIC: COBA DE FF XXX



[www.denkmalschutz.de/spenden](http://www.denkmalschutz.de/spenden)



Das Deutsche  
Zentralinstitut  
für soziale  
Fragen (DZI)  
bescheinigt:

**Ihre Spende  
kommt an!**



DEUTSCHE STIFTUNG  
DENKMALSCHUTZ

---

Wir bauen auf Kultur.

Deutsche Stiftung Denkmalschutz  
Schlegelstr. 1  
53113 Bonn

Tel. 0228 9091-0  
Fax 0228 9091-109

[info@denkmalschutz.de](mailto:info@denkmalschutz.de)  
[www.denkmalschutz.de](http://www.denkmalschutz.de)

**Spendenkonto**

IBAN: DE71 500 400 500 400 500 400  
BIC: COBA DE FF XXX

[www.denkmalschutz.de/spenden](http://www.denkmalschutz.de/spenden)

